

Freunde und Förderer des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg e.V.

Satzung in der Neufassung vom 21. November 2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rechtswissenschaft, der Erziehung und der Berufsbildung im Rahmen der Aufgaben des Fachbereichs Rechtspflege der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (nachfolgend abgekürzt BayFHVR).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck (§ 15 der Satzung).

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Einsatz für die Belange der BayFHVR, Fachbereich Rechtspflege;
2. Erhalt und Stärkung der Verbindung des Fachbereichs mit den anderen Fachbereichen der BayFHVR sowie mit vergleichbaren Fachbereichen anderer Bundesländer und der Stadt Starnberg;
3. Förderung von Veranstaltungen und Arbeiten über die wissenschaftlichen Grundlagen des Studiums an der BayFHVR, Fachbereich Rechtspflege;
4. Förderung gesellschaftlicher, sportlicher und kultureller Aktivitäten an der BayFHVR, Fachbereich Rechtspflege;
5. Bereitstellung finanzieller Mittel für Maßnahmen zur Ausstattung und Gestaltung der BayFHVR Fachbereich Rechtspflege, die nicht über Haushaltsmittel gedeckt werden können;
6. Informationen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag in Textform (Beitrittserklärung) natürliche und juristische Personen, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie sonstige Personenvereinigungen erwerben.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, fällig zu Beginn des Kalenderjahres.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben hat.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung des Mitglieds in Textform spätestens am dritten Werktag des Oktobers zum Schluss eines Kalenderjahres beendet werden.

(2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, insbesondere wenn es Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt oder trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 der Satzung);
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 12 der Satzung);
- c) die Rechnungsprüfer (§ 13 der Satzung).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (3) Je zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch Beschluss der anwesenden Mitglieder aus dem Kreis der aktiven hauptamtlichen Hochschullehrer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Beendigung der aktiven Ausübung des Amtes als hauptamtlicher Hochschullehrer oder bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (6) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds bleibt sein Vorstandsamt bis zur Neuwahl (Abs. 4) unbesetzt. Wenn zwei Vorstandsmitglieder weggefallen sind, ist vom verbleibenden Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen. Wenn alle Vorstandsmitglieder weggefallen sind, wird diese Mitgliederversammlung vom Leiter des Fachbereichs Rechtspflege der BayFHVR oder seinem Vertreter im Amt einberufen.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt.
- (8) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende (bei dessen Verhinderung der Schriftführer oder der Schatzmeister) mündlich ein. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds hat der Vorsitzende im Rahmen von Beschlussfassungen im Vorstand ein doppeltes Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung in Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind;
2. die Entgegennahme des Jahresberichts;
3. die Feststellung der Jahresrechnung;
4. die Entscheidung über Satzungsänderungen;
5. die Wahl des Vorstands;
6. die Wahl von Rechnungsprüfern;
7. die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Kalenderjahren statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder weggefallen sind (§ 9 Abs

6 der Satzung). Darüber hinaus soll sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der BayFHVR Fachbereich Rechtspflege und Ladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung in Textform.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

(3) Änderungen der Satzung einschließlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden unterzeichnet der Schriftführer, der die Versammlungsniederschrift geführt hat. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Diese haben in unregelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, die Rechnungsführung zu überprüfen. Hierfür hat ihnen der Vorstand jede erforderliche Auskunft zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 3 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Beendigung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Freistaat Bayern zu, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit dem in § 2 der Satzung bezeichneten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein anderer als der demnach steuerbegünstigte Zweck - einzeln oder nebeneinander - wird nicht verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung.

(4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

Starnberg, den 21.11.2013

Gez. Ernst Riedel
Vorsitzender